

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG  
Personalabteilung

GZ.I/P-28/12-I-1970.

Wien, am 20. Jan. 1970

Betrifft: Neuerliche Ab-  
änderung und Ergänzung der  
Dienstpragmatik der Landes-  
beamten 1966 (DPL.-Novelle 1970).

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

20. JAN. 1970  
Eing. 58  
Gem. Fin.-B.  
in Verf. ausgeh.

H o h e r   L a n d t a g !

Die dem hohen Landtag vorliegende neuerliche Novelle zur Dienstpragmatik der Landesbeamten wird hauptsächlich durch die mit Wirksamkeit vom 5. Jänner 1970 vorgesehene Einführung der 43-Stunden-Woche im öffentlichen Dienst ausgelöst.

Zu den einzelnen Punkten des Gesetzentwurfes wäre zu bemerken:

Zu Art. I, Z.1 und 3: Im Zuge der schrittweisen Verkürzung der 45-Stunden-Woche wird im § 33 Abs.1 mit Wirksamkeit vom 5. Jänner 1970 die 43-Stunden-Woche festgelegt. Hiedurch werden auch die bei Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle erbrachten Mehrdienstleistungen bereits vergütet, wenn die 43-Stunden-Woche (bisher 45-Stunden-Woche) überschritten wird.

Zu Art. I Z.2: Durch die unterschiedlichen Beginnzeiten der Dienststunden und dem Umstand, daß an den sogenannten Normatagen, d.s. Karfreitag, Allerseelen, 24. Dezember (Heiliger Abend) und 31. Dezember (Silvester), der Dienst gemäß § 33 Abs.2 einheitlich um 12 Uhr endet, waren Bedienstete mit einem Dienstbeginn vor 8 Uhr benachteiligt. Durch die vorgesehene Festsetzung der Arbeitszeit an diesen Tagen mit vier Stunden wird diese Härte beseitigt.

./.

Zu Art. I Z.4: Durch die beantragte Änderung der Bezeichnung der Dienstzweige "4o.Siechenpflegedienst (K<sub>6</sub>)" und "4oa. Siechenpflegehilfsdienst (K<sub>4</sub>)" in der Anlage 1 zu § 1o Abs.3 sollen die überholten Begriffe ersetzt werden.

Zu Art.II: Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1.) Der vorliegende Gesetzentwurf, betreffend das Landesgesetz vom ..... 197o, womit die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966 (DPL.1966) neuerlich abgeändert und ergänzt wird (DPL.-Novelle 197o), wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

NÖ. Landesregierung:

M a u r e r .

Landeshauptmann.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

